

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00134 vom 23. Juni 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00134

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00134 du 23 juin 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00134 del 23 giugno 2005

Regeste

Sozialhilfe | Kostengutsprache für stationären Klinikaufenthalt; widersprüchlicher Entscheid des Bezirksrats. Der angefochtene Rekursentscheid enthält einen Widerspruch, indem Disp.-Ziff. 1 die materielle Erledigung des hängigen Verfahrens betreffend Kostengutsprache impliziert, Disp.-Ziff. 2 hingegen die Fortsetzung des Verfahrens durch die Fürsorgebehörde verlangt. Indem der Bezirksrat die medizinische Begutachtung als notwendig erachtet, um die für die Beschwerdeführerin geeignete Therapieform und Institution zu ermitteln, und es offen lässt, ob die Notwendigkeit eines Aufenthalts im "C" - unter der Mitwirkung der Beschwerdeführerin - nachgewiesen wird, ist über das Schicksal der ersuchten Kostengutsprache noch nicht entschieden. Der Rekursentscheid zielt damit richtig betrachtet darauf ab, die Sache in in Aufhebung des Beschlusses der Fürsorgebehörde zur weiteren Untersuchung an die Fürsorgebehörde zurückzuweisen, was indessen im Widerspruch mit Disp.-Ziff. 1 des Rekursentscheids steht (E. 3). Eine materielle Auseinandersetzung mit den Vorbringen beider Beschwerdeparteien ist im jetzigen Verfahrensstadium nicht möglich (E. 4.1). Teilweise Guttheissung (E. 5). Kostenfolge: Da die Beschwerdeführerin durch den widersprüchlichen Rekursentscheid zur Beschwerdeerhebung veranlasst worden ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bezirksrat aufzuerlegen (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Der angefochtene Rekursentscheid enthält einen Widerspruch, indem Disp.-Ziff. 1 die materielle Erledigung des hängigen Verfahrens betreffend Kostengutsprache impliziert, Disp.-Ziff. 2 hingegen die Fortsetzung des Verfahrens durch die Fürsorgebehörde verlangt. In ihrer Rekursvernehmlassung hatte die Beschwerdegegnerin bereits vorgebracht, es sei nicht klar, welches psychiatrische Krankheitsbild bei der Beschwerdeführerin vorliege und ob daher eine Institution ohne psychiatrische Leitung dem Behandlungsbedürfnis genüge. Die beschriebenen Symptome wie Zwänge und Angstzustände und der Umstand dass die Beschwerdeführerin eine sehr intensive Betreuung rund um die Uhr benötige, könnten Hinweise auf eine ernsthafte psychische Erkrankung sein. Eine solche müsste in einer medizinischen Klinik oder Institution, die von der kantonalen Gesundheitsdirektion dazu bestimmt sei, behandelt werden. Im angefochtenen Entscheid übernahm der Bezirksrat diese Argumentation im Wesentlichen und schloss daraus, es sei eine medizinische Begutachtung vorzunehmen, welche die leiblichen und seelischen Aspekte der gesundheitlichen Beeinträchtigung näher abkläre und Massnahmen aufzeige, welche von der Krankenversicherung übernommen würden. Zurzeit sei eine Kostengutsprache für den C nicht geboten, weil die Notwendigkeit der von diesem angebotenen Therapie weder

belegt noch geprüft sei. In seiner Beschwerdevernehmlassung begründete der Bezirksrat den Widerspruch im Entscheiddispositiv damit, dass es nach seiner Auffassung nicht an der Vorinstanz, sondern an der Beschwerdeführerin liege darzulegen, dass nur der C ihr die notwendige Therapie angeeignet lassen könne. Die Gemeinde habe daher nicht ihre Untersuchungspflicht verletzt, sondern die Beschwerdeführerin habe ihrer Mitwirkungspflicht nicht Genüge getan. Bei gehöriger Erfüllung der Mitwirkungspflicht sei jedoch nicht auszuschliessen, dass die Unterbringung im C von der Beschwerdegegnerin letztlich zu tragen sei. Damit ist der genannte Widerspruch allerdings nicht aufgelöst. Untersuchungs- und Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 1 und 2 VRG) dienen gleichermassen der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts. Indem der Bezirksrat die medizinische Begutachtung als notwendig erachtet, um die für die Beschwerdeführerin geeignete Therapieform und Institution zu ermitteln, und es offen lässt, ob die Notwendigkeit eines Aufenthalts im C – unter der Mitwirkung der Beschwerdeführerin – nachgewiesen wird, ist über das Schicksal der ersuchten Kostengutsprache noch nicht entschieden. Davon unabhängig ist die Frage, wie weit vorliegend die Untersuchungs- und Mitwirkungspflichten der Parteien gehen bzw. wer die Folgen der allfälligen Beweislosigkeit zu tragen hat. Demgemäss zielt der Rekursentscheid richtig betrachtet darauf ab, die Sache in Aufhebung des Beschlusses vom 8. November 2004 zur weiteren Untersuchung an die Fürsorgebehörde X zurückzuweisen, was indessen im Widerspruch zu Disp. Ziff. 1 des Rekursentscheids steht.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde zusammengefasst wie folgt: Der Entscheid der Beschwerdegegnerin sei gehörsverletzend und willkürlich gefällt worden. Die Beschwerdegegnerin wäre verpflichtet gewesen, die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und zu prüfen, ob eine situationsbedingte Leistung infrage komme. Dazu hätte sie die Beschwerdeführerin befragen, die vorhandenen Unterlagen sorgfältig prüfen und einen Psychiater zur Klärung der medizinischen Fragen beiziehen müssen. Wirtschaftliche Erwägungen dürften nicht das alleinige Kriterium bilden, auch die Motivation der Beschwerdeführerin sei zu beachten. Das Gesuch sei im Voraus eingereicht worden, die Therapie habe dann aber notfallmässig einsetzen müssen. Der Bezirksrat habe den erstinstanzlichen Entscheid geschützt, dabei aber eingestanden, dass die Verhältnisse nicht abgeklärt seien. Andererseits habe er implizit einem nicht genauer genannten Adressaten vorgeworfen, die Notwendigkeit der begonnenen Therapie nicht belegt zu haben. Schliesslich offeriert die Beschwerdeführerin unter anderem die Einholung eines ärztlichen Gutachtens. Mit diesem Vorbringen vertritt die Beschwerdeführerin letztlich nichts anderes, als was der Bezirksrat der Beschwerdegegnerin bereits im Rekursentscheid auferlegt hat. Mit ihrer Beschwerde thematisiert sie denn auch in erster Linie den erstinstanzlichen und im Ergebnis aufgehobenen Entscheid der Beschwerdegegnerin. Da über das Schicksal der Kostengutsprache erst nach Begutachtung der Beschwerdeführerin zu entscheiden sein wird, ist nach wie vor offen, welches Gewicht den verschiedenen, im aufgehobenen Entscheid angeführten Argumenten letztlich zukommen und inwieweit der Bezirksrat den neuen Entscheid in einem allfälligen Rekursverfahren schützen wird. Eine materielle Auseinandersetzung mit den Vorbringen beider Beschwerdeparteien ist daher im jetzigen Verfahrensstadium nicht möglich.

E. 4.2

Nachdem die Beschwerdeführerin zu Recht und in Übereinstimmung mit dem Rekursentscheid von einem unvollständig ermittelten Sachverhalt ausgeht, kommt im jetzigen Zeitpunkt auch keine Feststellung bzw. Leistungspflicht im Sinne des Beschwerdeantrags infrage. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen. Zu ergänzen bleibt, dass die vom Bezirksrat angeordnete medizinische Begutachtung der Beschwerdeführerin keineswegs etwa durch den vom C veranlassten psychiatrischen Bericht vom 31. März 2005 erfolgt ist. Dieser Bericht bildet ein Parteigutachten und keine tragende Grundlage für den Entscheid darüber, welche therapeutische Massnahme objektiv geboten ist, zumal die Fragestellung insbesondere rückblickend für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung interessiert.

E. 5

Da die Beschwerdeführerin durch den widersprüchlichen Rekursentscheid zur Beschwerdeerhebung veranlasst worden ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bezirksrat aufzuerlegen (§ 70 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nur teilweise durchdringt, ist ihr jedoch keine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch für das Rekursverfahren wurde der damals noch durch den C vertretenen Beschwerdeführerin mangels überwiegenden Obsiegens zu Recht keine Parteientschädigung zugesprochen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.